



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19(I) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg vom 20.09.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 13.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19(I) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg vom 20.09.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 13.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), § 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	316 v.H.
Grundsteuer B	420 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.01.2021

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Aufwands- entschädigungen und die Erstattung des Verdienstauffalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), §14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 13 vom 29.11.2019) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. Nr. 25 vom 29. Oktober 2020) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen.



**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Personenkreis**

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg und Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen erhalten
 - a. Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
 - b. Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
 - c. Die Zugführer
 - d. Der Leiter der Jugendfeuerwehr
 - e. Die Jugendgruppenleiter
 - f. Der Gerätewart
 - g. Der Gerätewart für Atemschutztechnik
 - h. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung
 - i. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - j. Der Verantwortliche für die statistische Datenerfassung
 - k. Der Sicherheitsbeauftragte
 - l. Die Ausbilder mit Aufgaben, welche mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
 - m. Die Vertreter der Einsatzabteilungen

**§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 4 ThürFwEntschVO in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Die Auszahlungshöhe ist in der Anlage 1 festgeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach den Vorgaben des § 5 ThürFwEntschVO. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (3) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) Die Auszahlung für die Ausbilder richtet sich nach den erteilten Unterrichtsstunden, welche durch einen Dienstplan und die Unterschrift des Stadtbrandmeisters zu bestätigen sind.

**§ 4
Besondere Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag.
- (2) Für die Teilnahme an Gesamtausbildungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg 5,00 Euro pro Tag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den monatlichen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Schulungsplan.
- (3) Für die Teilnahme an den Stadtwettkämpfen werden an die Mannschaftsmitglieder 5,00 Euro pro Tag ausgezahlt.
- (4) Auf Antrag werden entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (5) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten eingesetzte Mitglieder 10,00 €/h.

**§ 5
Erstattung des Verdienstaustfalls**

- (1) Private Arbeitgeber erhalten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG auf Antrag das für den Freistellungszeitraum eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt, den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen.
- (2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstaustfall. Der Verdienstaustfall wird bis zu einer Höhe von 160,00 Euro pro Tag erstattet.

**§ 6
Ruhens der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist

(§ 7 ThürFwEntschVO).

**§ 7
Status- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstaustfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 27.10.2009 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstaustfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 27.03.2019 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 15.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Gültig ab dem 01.12.2019

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer Bad Blankenburg	160,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer Bad Blankenburg	80,00 €
5.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
7.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
8.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
9.	Zugführer	60,00 €
10.	Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 €



11.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
12.	Gerätewart	70,00 €
13.	Atemschutzgerätewart	70,00 €
14.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
15.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
16.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
17.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
18.	Ausbilder je Unterrichtsstunde	17,00 €
19.	Vertreter der Einsatzabteilung	10,00 €

Gültig ab dem 01.11.2020

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
5.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
7.	Zugführer	40,00 €
8.	Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 €
9.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
10.	Gerätewart	60,00 €
11.	Atemschutzgerätewart	60,00 €
12.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
13.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
14.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
15.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
16.	Ausbilder je Unterrichtsstunde	17,00 €
17.	Vertreter der Einsatzabteilung	10,00 €

Aktuell eingeschränkte Öffnungs- und Sprechzeiten

Die Stadtverwaltung in Bad Blankenburg kann nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu den Sprechzeiten persönlich aufgesucht werden. Im Vorfeld ist hierfür telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Ihre Anliegen können Sie auch per E-Mail oder telefonisch an die Stadtverwaltung richten.

Das Einwohnermeldeamt ist für den Publikumsverkehr geschlossen und kann nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen nach einer telefonischen Voranmeldung (unter 036741/3735) aufgesucht werden!

Beim Betreten des Rathauses gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten: Telefonzentrale: 036741/37-0, E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de

NACHRUF

Im Jahr 2020 haben uns mit

Dorothee Rotter

Gisela Prang

Rolf-Peter Hermann Ose

drei engagierte ehemalige Stadträte und engagierte Bürger der Stadt Bad Blankenburg für immer verlassen. Ihr unermüdliches Streben nach Lösungen für die neuen Herausforderungen unserer Zeit sollte uns als Vorbild dienen. Wir werden ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren und noch viele der vorbereiteten Projekte umsetzen.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Mike George
Bürgermeister

Norman Janca
Stadtratsvorsitzender

Stellenausschreibung

Bundesfreiwilligendienst Bauhof/Grünflächenbereich

Die Stadtverwaltung Bad Blankenburg bietet für den Bauhof und Grünflächenbereich Bundesfreiwilligendienst an. Ein Beginn ist von März bis Juni 2021 möglich. Im Bundesfreiwilligendienst engagieren Sie sich für das Allgemeinwohl. Der Bauhof und Grünflächenbereich der Stadt Bad Blankenburg ist eine anerkannte Einsatzstelle mit vielfältigen und interessanten Aufgaben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.bad-blankenburg.de
- www.bundesfreiwilligendienst.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31.01.2021 vorzugsweise per E-Mail an:

bewerbungen@bad-blankenburg.de

oder postalisch an

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Bürgermeister Mike George
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Sofern kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist, werden Bewerbungen 6 Monate im Hauptamt der Stadtverwaltung aufbewahrt.

Nach Verstreichen der Frist werden die eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Bad Blankenburg, den 12.01.2021

gez. Mike George
Bürgermeister